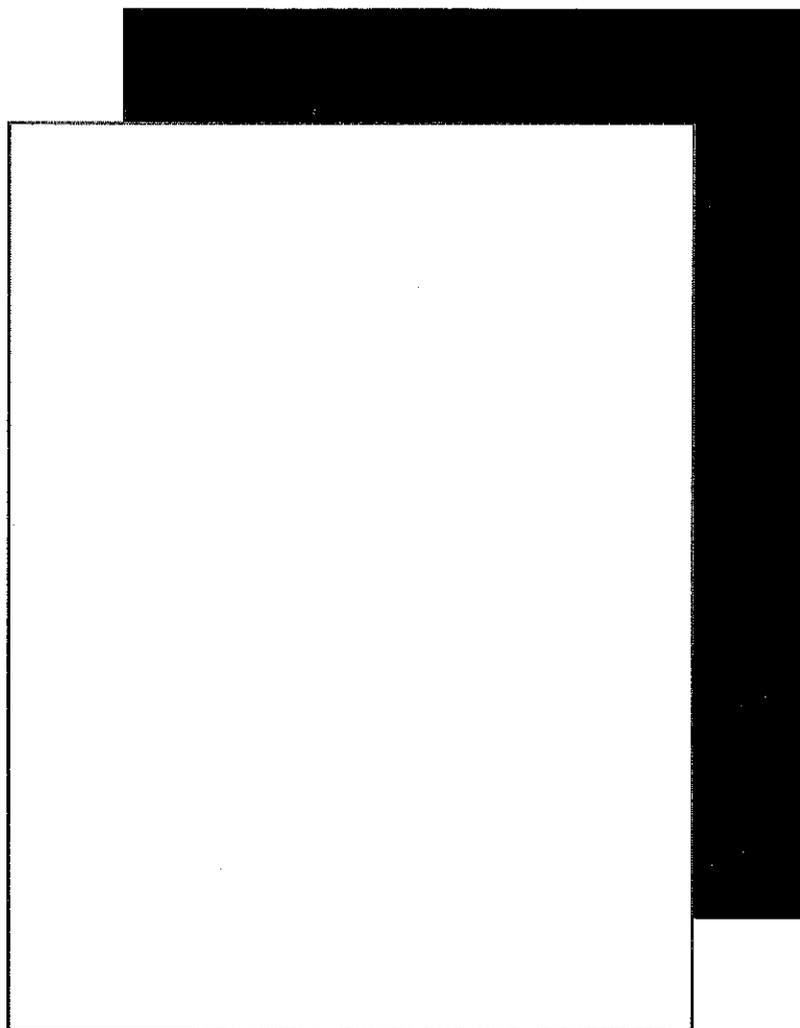


NHB



Niedersächsischer Heimatbund



Die Weiße Mappe 2001



Die WEISSE MAPPE 2001

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2001
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**Überreicht durch Herrn Minister der Justiz Prof. Dr. Christian Pfeiffer
auf dem 82. Niedersachsentag in Nordhorn
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 21. April 2001**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Heimat in einer globalisierten Welt (001/01)	5
Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften (003/01)	5
Spendenrecht (004/01)	5

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (101/01 bis 107/01)	6
Wasserbau (108/01, 111/01, 112/01, 114/01)	9
Flächenschutz (115/01, 116/01, 118/01, 120/01, 122/01)	9
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (123/01, 124/01)	11

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (201/01, 202/01, 206/01, 207/01)	12
Bau- und Kunstdenkmale (209/01, 210/01, 213/01 bis 215/01, 218/01, 219/01, 221/01 bis 223/01, 226/01)	13
Kirchliche Denkmalpflege (233/01, 236/01)	14
Park- und Gartendenkmale (241/01, 242/01)	15
Technische Denkmale (244/01, 246/01, 248/01)	15
Mühlen (249/01, 250/01, 253/01)	16
Archäologie (256/01, 257/01, 259/01)	16

HEIMAT- UND REGIONALGESCHICHTE

(301/01 bis 303/01)	17
---------------------	----

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(501/01 bis 503/01, 505/01, 507/01, 508/01)	18
---	----

MUSIK

(601/01, 602/01)	20
------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-mail: NHBev@t-online
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeburg

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

HEIMAT IN EINER GLOBALISIERTEN WELT 001/01

Die Heimatvereine haben sich die regionale und lokale Kulturpflege zum Ziel gesetzt. Die Landesregierung möchte hierfür dem Niedersächsischen Heimatbund gegenüber, stellvertretend für die vielfältigen lokalen Initiativen, ihren Dank aussprechen. Die Landesregierung unterstützt das Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes nachhaltig, insbesondere auch deshalb, weil sie der Auffassung ist, daß die Vielfalt der Regionen und ihre Entwicklungen entscheidend für die positive Entwicklung des ganzen Landes ist. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion über Revitalisierung der Region und des Lokalen ist es bemerkenswert, daß die Heimatvereine seit über vierzig Jahren einen wichtigen Beitrag zur Identitätsbildung in Niedersachsen leisten.

Die Unverwechselbarkeit der Region, also ihre Stärken und ihre Besonderheiten, ist ein entscheidendes Markenzeichen. Dies fällt der lokalen bzw. regionalen Ebene nicht in den Schoß, sondern die dort lebenden Menschen müssen mit ihrem Engagement dazu beitragen, daß die vorhandenen "Schätze" gehoben, entsprechend herausgestellt und letztlich auch weiterentwickelt werden. Wir sind deshalb gut beraten, voll auf die regionale Karte zu setzen, weil sie den Regionen wie dem Land neue Handlungsspielräume eröffnet. Insbesondere weil der Handlungsdruck aus der Globalisierung, dem europäischen und dem nationalen Wettbewerb kein zeitlich befristetes Ereignis ist, sondern uns tiefgreifender herausfordert wird als wir glauben möchten. Immer offensichtlicher wird in diesem Zusammenhang, daß der Zentralstaat an Grenzen seiner Steuerungsfähigkeit stößt.

Basierend auf dieser Erkenntnis wird sich die Landesregierung dem Aufgabenbereich einer integrativen und nachhaltigen Landesentwicklung, die auf regionaler Kooperation und regionalem Management aufbaut und die vorrangig die Fläche des Landes im Blick hat, besonders zuwenden. Dabei fangen wir in Niedersachsen ja nicht bei Null an. Schon seit Beginn der 90iger Jahre hat die Landesregierung nachdrücklich für eine aus den Regionen heraus selbst gestaltete und verantwortete Kooperation – ausgerichtet an den jeweiligen Begabungen und Problemen der Territorien und im Zusammenwirken aller regionalen Akteure – geworben. Mit Erfolg.

Aber es bestehen zweifellos auch noch erhebliche Handlungsbedarfe und auch Handlungsmöglichkeiten sowohl auf der regionalen wie auch auf der Landesebene. Es ist noch nicht überall der Durchbruch gelungen; Skepsis und Vorbehalte konnten noch nicht überall abgebaut werden. Nicht alle kommunalen, wie auch Ressortegoismen sind überwunden und es gibt zugegebenermaßen auch noch Kooperations- und Koordinierungsdefizite auf der Bezirks- und Landesebene.

Die aktive Förderung des Regionalisierungsprozesses ist ein zentraler Ansatzpunkt um wettbewerbsfähige Regionen und zugleich optimale Voraussetzungen für die Entwicklung des Landes zu schaffen. Die regionale Ebene ist am besten geeignet, ökonomische und ökologische, soziale und kulturelle Vorhaben miteinander zu verknüpfen.

Die Landesregierung wird mit den Regionen in einen vertieften partnerschaftlichen Dialog treten. Die aus den Regionen heraus erarbeiteten Strategien, Handlungskonzepte und Leitprojekte sind dabei eine hervorragende Grundlage, um die regionalen Entwicklungschancen durch landespolitische Initiativen und Maßnahmen flankiert gezielt zu verbessern. Wir wollen die erfolgversprechenden Kooperationsprozesse vertiefen und verstetigen und auch zu sichtbarem Erfolg und mehr Anerkennung verhelfen.

Unsere Regionen müssen ihre vielfältigen, wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Qualitäten nicht unter den Scheffel stellen. Sie müssen viel stärker als bisher als Werbeträger Niedersachsens – auch auf der europäischen Bühne agieren. Die Zeit drängt. Wir müssen zügig über handlungsfähige Regionen und Netzwerke Modernisierungsinfrastrukturen bauen. Wir brauchen sich selbst tragende Strukturen eigenständiger regionaler Handlungsfähigkeit für Wachstum, Beschäftigung und Lebensqualität in Niedersachsen.

ERFASSUNG UND DOKUMENTATION HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN 003/01

Die Landesregierung hat die Bedeutung des Schutzes historischer Kulturlandschaften in der WEISSEN MAPPE 1997 (002/97) unterstrichen und das beispielhafte Projekt des Niedersächsischen Heimatbundes zur Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften in der WEISSEN MAPPE 2000 (004/00) gewürdigt. Nach Abschluß des noch laufenden Projektes im Sommer diesen Jahres und der Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sollten Überlegungen zur Weiterführung der Erfassung und zur Organisation eines Betreuungssystems angestellt werden.

SPENDENRECHT 004/01

Das steuerliche Spendenrecht ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2000 neu geregelt worden. Es gewährt nunmehr allen Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 10 b EStG verfolgen, die Möglichkeit, selbst und unmittelbar steuerbegünstigte Zuwendungen in Empfang zu nehmen und hierüber entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Das bisherige umständliche Durchlaufspendenverfahren ist damit abgeschafft worden. Hiervon profitiert auch der Niedersächsische Heimatbund e.V., da er jetzt auch selbst für erhaltene Spenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf.

Die Neuregelung des Spendenrechts führte zudem auch zu Änderungen hinsichtlich der Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen. Aufgrund der Neuregelung in § 48 Absatz 3 und 4 EStDV können Vereinsmitglieder ihre Mitgliedsbeiträge nunmehr nur dann gemäß § 10 b EStG steuerlich geltend machen, wenn die Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder der in Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 EStDV bezeichneten

Zwecke geleistet worden sind. In der Anlage 1 zu § 48 EStDV sind die als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke aufgeführt. Zu den in Abschnitt A der Anlage 1 bezeichneten Zwecken gehören u.a. die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kunstwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. Mitgliedsbeiträge zur Förderung der in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 48 EStDV bezeichneten Zwecke sind dagegen gemäß § 48 Absatz 4 Nr. 2 EStDV steuerlich nicht abziehbar. Zu diesen in Abschnitt B aufgezählten Zwecken gehört die Förderung kultureller Betätigungen sowie der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Fördert ein Verein allerdings sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B aufgeführte Zwecke, so dürfen gemäß § 48 Absatz 4 Satz 2 EStDV die Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht abgezogen werden. Sie betreffen den Gesamtverein und können nicht seinen einzelnen Zwecken zugeordnet werden.

Die steuerliche Begünstigung von Mitgliedsbeiträgen an gemeinnützige Körperschaften, die als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, hängt mithin letztlich von der jeweiligen Zuordnung der begünstigten Zwecke entweder zum Abschnitt A (Mitgliedsbeiträge begünstigt) oder zum Abschnitt B (Mitgliedsbeiträge nicht begünstigt) der Anlage 1 zu § 48 EStDV ab. Die auch von Niedersachsen mitgetragene Differenzierung und Zuordnung der einzelnen Zwecke erfolgte insgesamt nach objektiven und sachlich nachprüfbareren Kriterien. Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung war nämlich, ob die Mitgliedsbeiträge zur Förderung des jeweiligen Zwecks bei typisierender Betrachtung in der Regel aus altruistischen Motiven geleistet worden sind oder ob sie

überwiegend der Finanzierung von Leistungen an Mitglieder dienen bzw. in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung förderlich sind (vgl. BR-Drucksache 951/98, Seite 13). Daher wurde im Rahmen der Neuregelung des Spendenrechts auch übereinstimmend von der Aufnahme der Heimatpflege und der Heimatkunde in den Abschnitt A der Anlage abgesehen. Eine Neuordnung ist zur Zeit nicht vorgesehen und geboten. Eine Geringschätzung der dem Abschnitt B zugeordneten Zwecke, wie etwa der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, kommt darin nicht zum Ausdruck. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Einerseits wurde der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gerade mit der Aufnahme in das Verzeichnis der als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke (= Anlage 1 zu § 48 EStDV) eine besondere Bedeutung zugemessen. Denn erst hierdurch wird im Rahmen des neugeregelten Spendenrechts eine steuerliche Begünstigung von Spenden an Körperschaften, die die Förderung (auch) der Heimatpflege und Heimatkunde satzungsgemäß verfolgen, ermöglicht. Andererseits konnten bereits nach dem bisherigen Recht die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht geltend gemacht werden. Eine nachteilige Änderung der Rechtslage ist daher insoweit nicht erfolgt. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl der Abschnitt B zugeordneten Zwecke mochte zwar der Eindruck entstanden sein, Mitgliedsbeiträge würden nur noch in wenigen Fällen von der Steuervergünstigung ausgeschlossen. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr fördert die Mehrzahl der gemeinnützigen Vereine Zwecke, die Abschnitt B zugeordnet sind, so daß auch weiterhin in den überwiegenden Fällen eine steuerliche Begünstigung der Mitgliedsbeiträge nicht besteht.

Geldleistungen nicht erhoben werden. Geldzahlungen des Verursachers sind nur möglich, wenn bei der Zulassung des Vorhabens konkrete Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, sei es durch einen Auftragnehmer des Verursachers oder notfalls durch die Naturschutzbehörde (§ 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes).

Umweltverträglichkeitsprüfung in Niedersachsen 102/01

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß durch die Anwendung und den Vollzug der UVP-Änderungsrichtlinie der EU sowie die zu erwartende EU-Richtlinie für die Durchführung einer UVP für Pläne und Programme auf den behördlichen Vollzug relevante Neuerungen zugekommen sind und noch zukommen werden, deren Anwendung und Vollzug in einer Übergangs- bzw. Anlaufphase natürlich vermehrtes Augenmerk geschenkt werden muß.

Die angesprochene, in den vergangenen Jahren erfolgte Stellenreduzierung im Niedersächsischen Umweltministerium von vier auf eine Stelle, erfolgte aufgrund veränderter Prioritätensetzungen und zu erbringenden Stelleneinsparungen. Sie erfolgte sukzessive und nachdem erste „Anlaufschwierigkeiten“ bei Handhabung des UVPG überwunden waren.

Bei den Bezirksregierungen – Dez. 503 – wird eine Personalreduktion und Neuorganisation der Aufgaben auch für die UVP-Berater im Zuge der bis zum Jahresende 2003 zu erbringenden Stelleneinsparungen diskutiert. Durch das Umweltministerium wird derzeit geprüft, wie ein einheitlicher Vollzug des Instrumentes der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den Bezirksregierungen trotz der Stelleneinsparungen gewährleistet werden kann und wie Synergie-Effekte bei der Anwendung verschiedener Instrumente (Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung) bestmöglich genutzt werden können.

Biozidhaltige Schiffsanstriche 103/01

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 16.11.2000 einen Beschluß über Anreizsysteme für eine umweltfreundliche und sichere Seeschifffahrt vor Niedersachsens Küste verabschiedet, mit dem die Landesregierung gebeten wird: „Baldmöglichst Konzepte zu entwickeln, die Seehäfen ein Rabattsystem bei den Hafengebühren nach umwelt- und sicherheitsrelevanten Kriterien ermöglicht.“ Zusammen mit den anderen Küstenländern werden gegenwärtig entsprechende Konzepte entwickelt. Ein Kriterium wird dabei auch die Verwendung biozidfreier Schiffsanstriche sein.

Die TBT-Belastung des Wattenmeeres durch die internationale Schifffahrt, die nördlich das niedersächsische Wattenmeer passiert oder niedersächsische Häfen anläuft, liegt in der Größenordnung von circa 15 Tonnen TBT pro Jahr. Im Vergleich erscheint die jährliche TBT-Fracht in der Größenordnung von rund 50 Kilogramm pro Jahr, die aus in den niedersächsischen Häfen gebaggerten Sedimentmengen stammt, zwar vergleichsweise gering. Da diese Mengen aber zumeist im Gebiet des niedersächsischen Nationalparks dem Watt zurückgegeben werden, sind hier besonders strenge Tolerierungsgrenzen anzulegen.

Derzeit gibt es weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene Grenz- oder Richtwerte für TBT im Baggergut. Niedersachsen hat deshalb eine Konzeption zum Umgang mit Baggergut im niedersächsischen Wattenmeer erarbeitet. Ziel ist es, neben ökologischen Aspekten bei der Entscheidung über Baggerguteinbringungen auch den Sedimenthaushalt des Wattenmeeres zu berücksichtigen. Da das Wattenmeer auf die ständige Zufuhr von Sedimenten angewiesen ist, sind die Folgen einer Umlagerung oder Entnahme sorgfältig bezüglich der ökologischen und morphologischen Anforderungen abzuwägen. Für diesen Abwägungsprozeß hat die Landesregierung unter Berücksichtigung vorhandener Hintergrundbelastungen sowie der von Bund und Ländern entwickelten Richtwertesystematik für die Verklappung von Baggergut einen Orientierungswert von 100 µg TBT/kg TS (Trockensubstanz) vorgegeben. Dies heißt jedoch nicht, daß bei Unterschreitung dieses Wertes automatisch eine Erlaubnis zur Verklappung gegeben wird. Auch bei Belastungen unterhalb dieses Wertes müssen unter Berücksichtigung der Standortbedingungen an der Umlagerungsstelle Alternativen abgeprüft werden.

Zur Klarstellung von Begriffen: Der Orientierungswert ist keine Zielvorgabe. Hinsichtlich der Zielvorgabe für TBT besteht Einvernehmen, daß die Belastung im niedersächsischen Wattenmeer und allgemein in der Meeresumwelt nur so niedrig sein darf, daß sie die unterste erkannte Wirkungsschwelle nicht überschreitet.

Diese Wirkungsschwelle liegt für TBT im Bereich von Nanogramm pro Liter für das wässrige System und im Bereich von unter zehn Mikrogramm pro Kilogramm des Sedimentes. Alle Maßnahmen sind darauf abzustellen, dieses Ziel zu erreichen. Auch die internationalen Meeresschutzorganisationen formulieren dieses Ziel und setzen hierfür eine Frist bis zum Jahre 2020.

Windenergie 104/01

Seit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches am 01.01.1998 erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ausschließlich nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches. Insoweit können die Vorschriften des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes nur noch auf Windkraftanlagen angewendet werden, die nicht bauleitplanerisch vorbereitet werden. Auch dies spricht dafür, bei der Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes diese Regelung des Landesnaturschutzgesetzes aufzugeben.

Die Prüfung, inwieweit die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen bau-höhenspezifisch festgelegt werden sollten, konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Der zum Schutz dieser Lebensräume in Niedersachsen bisher empfohlene Abstand von 500 m kann aber schon heute im Einzelfall, wenn dies etwa aufgrund der Vorkommen bestimmter Vogelarten oder der besonderen Lage des Gebietes geboten erscheint, vergrößert werden. Dies kann insbesondere zum Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete erforderlich sein.

Die zum Teil unbefriedigende Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird auch von der Landesregierung als ein Problem gesehen. Deshalb hat sie das Niedersächsische Landesamt für Ökologie um die Erarbeitung einer entsprechenden Arbeitshilfe gebeten. Im übrigen liegen schon jetzt Veröffentlichungen des Landesamtes für Ökologie vor, welche für eine landesweit einheitliche und angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes beim Ausbau der Windkraftnutzung herangezogen werden können.

Offshore-Windparks in der Nordsee 105/01

Die Landesregierung hält es im Interesse der verstärkten Nutzung regenerativer Energien unter anderem für geboten, eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung zu ermöglichen. Das Ziel, mit dieser Technik eine Kapazität von 2000 MW zu erreichen, wird im Binnenland in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich erreicht werden. Die Landesregierung teilt die Auffassung nicht, daß dabei „vielfach“ gegen das Nachhaltigkeitsgebot verstoßen worden ist. Um die Windenergie auch für den Mittelastbereich attraktiv zu machen und um die Exportchancen niedersächsischer Hersteller zu verbessern, wird die zusätzliche Nutzung des Offshore-Bereichs in der 12-Seemeilen-Zone geprüft.

Die Landesregierung ist sich bewußt darüber, daß eine Genehmigung von großflächigen Offshore-Windparks die Prüfung bedingt, ob durch sie nicht Belange des Naturschutzes und des Land-

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Eingriffsregelung 101/01

Die Anwendung der Eingriffsregelung kann nicht auf die bloße Berücksichtigung von Biotoptypen beschränkt werden. Vielmehr müssen die Beeinträchtigungen der gesamten Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes berücksichtigt werden. Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß mangelnde Bestandsaufnahmen ein Hauptgrund dafür sind, wenn die Anwendung der Eingriffsregelung hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt. Die im Auftrag der Landesregierung bereits herausgegebenen oder sich in Vorbereitung befindlichen Arbeitshilfen zur Anwendung der Eingriffsregelung sehen deshalb ausdrücklich die angemessene Berücksichtigung aller Schutzgüter in allen Einzelschritten der Eingriffsregelung vor. Auch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie hat in seinen Veröffentlichungen auf die Bedeutung ausreichender Erfassungen als Voraussetzung für die Prognose, Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffsfolgen wiederholt hingewiesen.

Der Niedersächsische Gesetzgeber hat bewußt von der Einführung einer Ausgleichsabgabe abgesehen. Insoweit können solche

schaftsbildes, der Schifffahrtssicherheit und – nicht zuletzt – die Interessen der Küstenregion und der Inseln an der künftigen touristischen und damit wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt werden können. Deshalb teilt die Landesregierung die Auffassung, daß es für die Errichtung solcher Parks auch Tabuzonen geben muß wie z.B. die Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und der dort angemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete. Darüber hinaus bedarf es einer Einzelfallprüfung, ob ein solches Vorhaben am konkreten Standort z.B. naturschutzrechtlich zulässig ist.

Die Landesregierung arbeitet an der Entwicklung eines Offshore-Windenergie-Konzeptes, das sowohl dem Interesse am Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bereich als auch den genannten einschränkenden Belangen Rechnung trägt. Die Arbeit, die der Sache nach darauf abzielt, Kriterien im Sinn einer integrierten Planung zu formulieren, sind noch nicht abgeschlossen. Ob das Anliegen realisierbar ist, zunächst nur wenige Pilotanlagen zuzulassen, hängt naturgemäß auch von den Interessen der potentiellen Betreiber ab und kann daher nicht abschließend beurteilt werden.

Landschaftsplan der Stadt Nordhorn, Landkreis Grafschaft Bentheim 106/01

Durch die Neufassung des Baugesetzbuches ist die Bedeutung des Landschaftsplans als eine Grundlage für die Bauleitplanung deutlich gestärkt worden. Zugleich wurden damit neue inhaltliche Anforderungen an den Landschaftsplan formuliert. Dies war für das Land Anlaß, neue Empfehlungen für die Erstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen zu erarbeiten.

Da der Landschaftsplan in Niedersachsen von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis zu erstellen ist, „soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist“ (§ 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes), erschien eine gemeinsame Bearbeitung und Herausgabe dieser Empfehlungen durch alle davon berührten Stellen als der geeignete Weg, um zu einer verstärkten Planaufstellung mit den aus heutiger Sicht erforderlichen Inhalten und Methoden zu gelangen.

In einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Niedersächsischen Umweltministeriums wurde daher von Vertretern aus Gemeinden, aus allen drei Kommunalen Spitzenverbänden, aus unteren und oberen Naturschutzbehörden, aus dem Niedersächsischen Sozialministerium und aus der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie ein „Leitfaden Landschaftsplan“ erarbeitet. Die von allen Beteiligten gemeinsam herausgegebene Veröffentlichung ist für das Frühjahr geplant.

Neben dieser Fachveröffentlichung wird eine Broschüre mit dem Titel „Landschaftsplan – Für eine lebenswerte Gemeinde“ gemeinsam herausgegeben, die in einer breiteren Öffentlichkeit das Verständnis und die Akzeptanz für den Landschaftsplan verbessern soll.

Der „Leitfaden Landschaftsplan“ macht deutlich,
– welche Vorteile eine Gemeinde vom Landschaftsplan hat,

- welche Inhalte der Landschaftsplan hat, insbesondere als Grundlage für die Flächennutzungsplanung, und wie diese Inhalte erarbeitet und dargestellt werden können,
- in welchem Umfang die Bearbeitung eines Landschaftsplans von einem vorliegenden Landschaftsrahmenplan erleichtert und beschleunigt werden kann,
- wie das Aufstellungsverfahren abläuft (einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Einrichtung planungsbegleitender Arbeitskreise, um die Akzeptanz zu sichern) und wie der Landschaftsplan umgesetzt werden kann. Dabei werden auch die relevanten Punkte der vielfältigen Förderprogramme von EU, Bund und Land Niedersachsen aufgeführt.

Eine Gemeinde wird von einem Landschaftsplan nach der erarbeiteten Konzeption in vieler Hinsicht profitieren können. Der Landschaftsplan

- liefert die Grundlagen zur Berücksichtigung der Naturschutzziele in der Bauleitplanung,
- ermöglicht die Berücksichtigung der Eingriffsregelung,
- enthält eine Konzeption für den Ausgleichsflächen-Pool,
- zeigt die erforderlichen Maßnahmen für naturbezogene Erholung, Sicherung der biologischen Vielfalt, Schutz von Boden, Gewässern und Klima im Gemeindegebiet,
- gibt der Gemeinde bessere Steuerungsmöglichkeiten für Vorhaben im Außenbereich,
- verbessert die Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde durch Beteiligung bei der Erstellung und
- erleichtert den Zugang zu Fördermitteln zur Umsetzung der Naturschutzziele einer Gemeinde.

Trinkwasserschutz in Nordhorn, Landkreis Grafschaft Bentheim 107/01

Beim Grundwasserschutz setzt die Landesregierung in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung besondere Schwerpunkte. So wurden nach dem „Niedersächsischen Kooperationsmodell“ bereits für über 90 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Trinkwassergewinnungsgebiete rund 115 Kooperationen mit Vertretern der örtlichen Land- und Wasserwirtschaft gegründet, in denen geeignete Grundwasserschutzmaßnahmen geplant und deren Umsetzung veranlaßt werden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der sog. „Zusatzberatung Wasserschutz“ zu, die sich direkt an die betroffenen Landwirte richtet, sowie den sog. „Freiwilligen Vereinbarungen“, mit denen sich die Landwirte zu besonders gewässerschonenden Wirtschaftsweisen verpflichten können.

Die Finanzierung der vorgenannten Grundwasserschutzmaßnahmen geschieht seit 1993 mit Mitteln der Wasserentnahmegebühr, landläufig auch „Wassergroschen“ genannt. In den Trinkwassergewinnungsgebieten zeigen die Änderungen der Gewässergütedaten die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen.

Inwieweit künftig eine grundsätzliche Neuorientierung der Landwirtschaft im Sinne einer noch stärkeren Ausrichtung auf umweltverträgliche Wirtschaftsweisen gelingt, hängt von einer Vielzahl von Rahmenbedingungen, auch auf europäischer Ebene, ab.

Letztlich entscheidet hierüber aber auch das Konsumverhalten der Verbraucher, die noch stärker als bisher bereit sein müssen, nachhaltigere und umweltschonendere landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen über höhere Produktpreise zu honorieren.

Das Niedersächsische Umweltministerium bemüht sich, die positiven Erfolge aus den Trinkwassergewinnungsgebieten bei den agrarpolitischen Entscheidungen einzubringen.

WASSERBAU

Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung 108/01

Die Landesregierung begrüßt die Absicht, die Ergebnisse des Umweltwettbewerbes den kommunalen Spitzenverbänden zu präsentieren, da so interessante Ideen an die Städte und Gemeinden weitergegeben werden können.

Revitalisierung der Vechte und ihrer Auen, Landkreis Grafschaft Bentheim 111/01

Mit der Zielsetzung der Gewässergüteverbesserung und der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse an der Vechte befaßt sich seit über 10 Jahren auf Veranlassung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission der Unterausschuß Vechte – Dinkel. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit drückt sich in den gemeinsam erstellten und herausgegebenen „Plan zur Bewirtschaftung der Vechte“ aus. Diese Zusammenarbeit wird im Hinblick auf die Anforderungen der neuen EU-Wasserrahmenrichtlinie fortgesetzt. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist, in allen Gewässern den guten ökologischen Zustand wieder herzustellen. Für dieses Ziel sind auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen für das Flußgebiet Maßnahmenprogramme vorgeschrieben, so daß auch für die Vechte ein abgestimmtes, Länder- und Staatsgrenzen überschreitendes Konzept, zu erstellen ist.

Schutz der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz 112/01

Wenn die Renaturierung der Schönebecker Aue im öffentlichen und Gemeinwohlinteresse liegt, kann die Umgestaltung des Gewässers mit einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren unter Abwägung der Alternativen erreicht werden. Die Rechte Dritter müssen dabei gewahrt werden, so daß Vermögensnachteile zu entschädigen sind. Die Bemühungen, die bisher widersprechenden Grundstückseigentümer von der Notwendigkeit und den Zielsetzungen der Renaturierungsmaßnahme zu überzeugen, sollten fortgesetzt werden.

Renaturierung des Hohe-Wie-Grabens, Landkreis Nienburg 114/01

Auch die Landesregierung hält dieses Kooperationsprojekt der Schülerarbeitsgemeinschaft des Gymnasiums Nienburg für beispielhaft. Es wird daher in den neuen „Empfehlungen zur Umweltbildung in allgemein bildenden Schulen“ als Beispiel für gute Praxis veröffentlicht.

FLÄCHENSCHUTZ

Naturschutzgroßprojekt „Drömling“, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg 115/01

Am Beispiel des Niedersächsischen Drömlings werden alternative Planungsschritte für die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen erprobt. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Förderung der Akzeptanz des Projektes vor Ort. Dies wird angestrebt und erreicht durch eine besonders intensive und zeitaufwendige Beteiligung der vom Projekt Betroffenen und Interessierten.

In vielen einzelnen Arbeitsgruppen zu den Themen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft und Jagd wurden den unterschiedlichen Interessengruppen die Entwicklungsziele des Projektes nahegebracht, die sich daraus entwickelnden Maßnahmen vorgestellt und ausführlich mit ihnen diskutiert. Parallel dazu waren auch umfangreiche Abstimmungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften, dem Land und dem Bund erforderlich. Der bisher erzielte Konsens wird derzeit in eine flächenscharfe Maßnahmenplanung umgearbeitet und in Kürze den Betroffenen erneut vorgelegt. Dann können alle Nutzer vor Ort genau erkennen, in welcher Art und Weise sie mit ihren Flächen direkt betroffen sind.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus dem Pflege- und Entwicklungsplan kann erst nach Projektbewilligung durch das Bundesamt für Naturschutz erfolgen.

Langfristige Sanierung des Dümmerraums, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta 116/01

Die Phosphatfracht des Bombaches ist z.T. ursächlich für den ökologisch ungünstigen Gewässerzustand im Dümmer. Weil diese Fracht geogen aus den kultivierten Hochmooren des Einzugsgebietes stammt, ist die Chance, eine Gewässergüteverbesserung im Dümmer zu erreichen, nur durch die Umleitung des Bombaches zu verwirklichen. Die ursprüngliche Planung ist auf Bedenken der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Diepholz und der Naturschutzstation gestoßen, weil durch den zu erwartenden Hochwasserückstau im Randkanal das Wassermanagement im Ochsenmoor hätte beeinträchtigt werden können. Deshalb mußte eine Umplanung vorgenommen werden. Auch die neue Planung wird nicht von technischen Zielsetzungen getragen, sondern

orientiert sich ausschließlich an dem Ziel der Sanierung des Dümmerraumes und an örtlichen Zielsetzungen des Naturschutzes, in der Kernzone ein Wassermanagement einzuführen, das im Ochsenmoor bereits Grundlage des Schutzkonzeptes ist.

Die Stadt Damme, die Gemeinde Bohmte und die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde beabsichtigen das Wanderwegenetz innerhalb der Dümmerniederung unter Einbeziehung der Deichkronen zu optimieren.

Die Befestigung der Deichkronen im nördlichen Bereich des Dümmers hat seit 1999 wesentlich zur Lenkung des Besucherverkehrs beigetragen. Der besonderen Schutzwürdigkeit der Deichkronen im südlichen und westlichen Bereich des Dümmers stehen Befestigungsmaßnahmen allerdings grundsätzlich entgegen. Etwaige Maßnahmen der planenden Kommunen ließen sich hier nur durch eine naturschutzrechtliche Befreiung von der Naturschutzgebiets-Verordnung Dümmers realisieren. Für eine solche Befreiung könnte aus Sicht der Naturschutzbehörden allenfalls der Bereich des Westdeiches in Frage kommen, weil hier für eine Befestigung ein erhebliches öffentliches Interesse festzustellen ist, das aufgrund eingehender naturschutzfachlicher Abwägung eher auf dem Deich selbst als auf anderen Wegen innerhalb der Niederung Berücksichtigung finden kann. Abseits des Deiches sind Wegebaumaßnahmen innerhalb des Niederungsgebietes nicht mit den Erhaltungszielen NATURA 2000 zu vereinbaren.

Eine Befreiung für die Befestigung der Deichkrone im Bereich des Süddeiches wird nicht erteilt werden können, da ein Ausbau an dieser Stelle den Zielen des Naturschutzes entgegensteht und eine Alternativtrasse für Fußgänger und Radfahrer bereits besteht, die ggf. nur noch einer Anbindung an den Westdeich bedarf. Den planenden Kommunen ist die vorstehende Auffassung der Naturschutzbehörden bekannt. Wieweit nunmehr Anträge der Kommunen auf Erteilung der notwendigen naturschutzrechtlichen Befreiungen gestellt werden, muß abgewartet werden.

Feuchtwiesenprojekt „Nemdener Bruch“, Landkreis Osnabrück 118/01

Der Beitrag des Niedersächsischen Heimatbundes stellt auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf ab, in deren Rahmen ein rd. 10 ha großes Sondergebiet für die Windenergienutzung entwickelt wurde. Die F-Planänderung wurde mit Datum vom 08.01.1999 von der Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb des eigentlichen ‚Nemdener Bruches‘ und auch außerhalb der Hase-Else-Aue, deren nördliche Grenze heute durch die Bahnlinie Hannover-Osnabrück markiert wird. Das Sondergebiet Windenergie liegt nördlich der Bahnlinie. Avifaunistisch wertvolle Bereiche nach den Kriterien des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie sind von diesem Bauleitplanungsverfahren ebensowenig betroffen wie Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Sinne des Raumordnungsrechtes.

Potentiell tangiert durch die beschriebene bauleitplanerische Entwicklung sind einige Bereiche, die von Kibitzschwärmen während der Zugzeit als Rastplatz genutzt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Nutzung des rund 1700 ha großen

Niederungsbereiches der Hase-Else-Aue und ihrer Umgebung durch die Zugvögel hinsichtlich der in Anspruch genommenen Gebietsteile von Jahr zu Jahr stark variiert. Es ist davon auszugehen, daß die beeinträchtigten Funktionen von der übrigen Niederung mit übernommen werden können, zumal die aufgrund der o.g. Flächennutzungsplanänderung erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen, die auf die Bedürfnisse der rastenden Kibitze abgestellt sind, in diesem Raum realisiert werden sollen.

In der Abwägung zwischen den Belangen der politisch gewollten Nutzung regenerativer Energien einerseits und den Belangen des Naturschutzes andererseits, mußte aus den erwähnten Gründen im vorliegenden Fall der Nutzung der Windenergie der Vorzug gegeben werden. An der naturschutzfachlichen Bewertung des eigentlichen ‚Nemdener Bruches‘ ändert sich dadurch aus hiesiger Sicht nichts. Das angesprochene Feuchtwiesenprojekt des Landkreises Osnabrück wurde nach Auskunft des Landkreises nicht endgültig aufgegeben, sondern liegt gegenwärtig wegen verschiedener ungünstiger Rahmenbedingungen auf Eis. Sofern die Verhältnisse sich bessern, ist eine Wiederaufnahme der Aktivitäten durchaus denkbar.

Schutz der Altmarsch zwischen Hage und Dornum, Landkreis Aurich 120/01

Der Landkreis Aurich prüft zur Zeit den Bauantrag für die Errichtung eines Putenhaltungstalles im Außenbereich in der Gemeinde Großheide. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach der für privilegierte Vorhaben im Außenbereich maßgeblichen Bestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die untere und die obere Denkmalschutzbehörde haben Bedenken gegen das Vorhaben wegen der unmittelbaren Nähe zu dem Baudenkmal „Coldinner Grashaus“ erhoben. Die Gemeinde Großheide hat ihr nach § 36 BauGB erforderliches Einvernehmen zu dem Vorhaben nicht erteilt. Dies hat der Landkreis bei seiner Entscheidung über den Bauantrag zu berücksichtigen.

Wildtiergehege im unteren Schimmerwald, Landkreis Goslar 122/01

Die Landesregierung prüft derzeit, ob es möglich ist, am Rande des ‚Nationalparks Harz‘ im unteren Schimmerwald ein Tiergehege zu errichten. Das Tiergehege soll als Stätte der Naturschutz- und Umweltbildung dienen und einer breiten Öffentlichkeit den Nationalparkgedanken nahe bringen. Der Bevölkerung soll die Möglichkeit gegeben werden, Tiere, die im Nationalpark leben und die in der freien Natur nur schwer zu beobachten sind, zu sehen. Die Menschen sollen mit Tierarten vertraut gemacht werden, die in dem Gebiet in geschichtlicher Zeit ausgerottet worden sind. Das Tiergehege soll außerdem der Besucherlenkung im Sinne des Nationalparks und der Förderung der Region dienen. Die Erfahrungen, die mit einer ähnlichen Einrichtung im ‚Nationalpark Bayerischer Wald‘ gemacht worden sind, sind außerordentlich gut. Die Landesregierung steht dem Vorhaben deshalb grundsätzlich positiv gegenüber.

Tiergehege sind nach § 45 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf u.a. nur erteilt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß beim Betrieb des Tiergeheges Vorschriften des Artenschutzes verletzt werden und wenn das Tiergehege den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung in der freien Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt. Die Genehmigungsbehörden stellen bei der Errichtung von Tiergehegen in jedem Fall sicher, daß diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Gesetz über den Nationalpark 123/01

Die Landesregierung äußert sich zu einem Gesetzentwurf, den eine Fraktion im Niedersächsischen Landtag eingebracht hat und der dort noch beraten wird, grundsätzlich nicht.

Trilateraler Wattenmeer-Plan 124/01

Weltkulturerbe:
Die im Trilateralen Wattenmeer-Plan (TWP) vereinbarte Bestandsaufnahme der wichtigsten kulturhistorischen und landschaftlichen Bestandteile des Wattenmeeres sind noch nicht abgeschlossen. In der Ministererklärung der 8. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres in Stade vom 22.10.1997 wurde die Durchführung einer Bestandsaufnahme und die Erstellung einer Karte der kulturhistorischen und landschaftlichen Bestandteile des Wattenmeergebietes angekündigt. In diesem Rahmen wird die niedersächsische Datenbasis durch ein Projekt bei der Bezirksregierung Lüneburg erarbeitet. Hierfür wurden in den Jahren von 1999 bis 2001 bisher 200.000 DM Landesmittel und 200.000 DM aus dem europäischen Programm Interregio II C aufgewendet. Die Landesregierung verfolgt dieses Projekt im Hinblick auf die beabsichtigte Nominierung des Wattenmeeres als Welterbegebiet mit großer Aufmerksamkeit.

Ästuarschutz – Ems:

1. Der MU-Gebietsvorschlag Nr. 13 „Ems“ deckt den Flußlauf ab von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (bei Rheine) bis Papenburg.
2. An die EU gemeldete Vogelschutzgebiete schließen sich an von Leer bis Emden.
3. An die EU gemeldet ist außerdem der Dollart als FFH-Gebiet.
4. Der gesamte Flußlauf der niedersächsischen Ems bis auf ca. 20 km zwischen Papenburg und Leer ist EU-rechtlichen Regelungen des Naturschutzes unterworfen.
5. Das Teilstück zwischen Papenburg und Leer betrifft folgende Lebensraumtypen:
 - 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinelliaetalia maritima*), die kleinflächig an der Unterems anzutreffen sind,
 - 1130 Ästuarien, die großflächig (ca. 1.400 ha) im Bereich des tidebeeinflussten Unterlaufes der Ems einschließlich Süß-

und Brackwasser-Wattflächen vorhanden sind. Verblieben ist ein Restbestand mit Süßwasser-Watt im NSG Emsaltwasser bei Vellage. Sie sind nicht prioritär gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Sie kommen ebenfalls in anderen Gebietsvorschlägen des Landes vor. Der Schwerpunkt des Lebensraumtyps „Atlantische Salzwiesen“ in Niedersachsen liegt mit ca. 7.400 ha im bereits an das BMU zur Meldung weitergeleitete Gebiet Nr. 1 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

Daneben sind im ebenfalls bereits weitergeleiteten Gebiet Nr. 2 „Dollart“ weitere 266 ha Salzwiesen enthalten. Der Lebensraum „Ästuarien“ ist Bestandteil (ca. 500 ha) des bereits zur Meldung weitergeleiteten Gebiets Nr. 2 „Dollart“. Das größte Vorkommen dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen (ca. 1.570 ha) befindet sich im aktuell vorgeschlagenen Gebiet Nr. 3 „Unterelbe“. Ein weiteres Vorkommen mit ca. 515 ha liegt im aktuellen Gebietsvorschlag Nr. 26 „Rechter Nebenarm der Weser bei Brake“.

6. Im Unterlauf der Ems sind folgende Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anzutreffen:

Die Fischarten Flußneunauge, Meerneunauge, Finte (und Lachs), die sowohl im verbliebenen Teil der Ems als auch im Bereich des herausgenommenen Unterlaufes nachgewiesen worden sind. Die Arten sind nicht prioritär gem. Anhang II der FFH-Richtlinie. Sie sind auch in Elbe und Weser nachgewiesen worden.

Erhaltungsziel des Gebietsvorschlags „Ems“ ist u.a. die Sicherung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flußlaufes als (Teil-)Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für die Wiederansiedlung von Fischotter und Biber. Die ausführliche Gebietsbeschreibung für die Ems enthält daher ausdrücklich Hinweise auf die erforderliche Durchgängigkeit des Fließgewässers (auch außerhalb des vorgeschlagenen Gebietes bis zur Mündung). Dies ist bedeutsam für den Umgebungsschutz, der die besonderen Bedarfe der wandernden Fischarten sicherstellen soll und bei der Planung neuer Projekte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen ist.

7. Nicht jede Feststellung eines FFH-Lebensraums oder einer FFH-Tierart führen automatisch und zwingend zu einem FFH-Vorschlag. Ausschlaggebend sind vielmehr die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie und dabei die Kriterien der Bedeutung und Repräsentativität.

Erweiterung des Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer:

Eine Erweiterung des Nationalparks auf die Ästuar hat die Landesregierung in ihrer Antwort vom 29.05.2000 zur Unterrichtung des Landtages über die Prüfung und Bewertung der Anregungen im Gegensatz zu anderen Erweiterungsvorschlägen nicht befürworten können (Landtags Drs. 14/1645).

Vorbereitung der 9. Trilateralen Regierungskonferenz:

Das zur Vorbereitung der 9. Regierungskonferenz von den Umweltverbänden WWF Deutschland, Vadehavetgroup Dänemark und Waddenvereniging Niederlande vorgelegte Handlungspaket wird zur Zeit in der Trilateralen Working Group und auf der Ebene der Senior Officials diskutiert und bei der Vorbereitung der Ministerkonferenz berücksichtigt.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Denkmalschutz quo vadis?

201/01

Die Landesregierung teilt die Sorge um die personelle Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden. Die unmittelbaren Einflußmöglichkeiten sind allerdings gering, denn die engen finanziellen Spielräume der Kommunen wirken sich auch hier aus.

Die Auswertung und Erörterung der Erfahrungsberichte der oberen Denkmalschutzbehörden zur Neufassung des § 26 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hat ganz unterschiedliche Ergebnisse erbracht. Dabei spielt auch hier die Qualität und Quantität der personellen Besetzung der unteren Denkmalschutzbehörden eine entscheidende Rolle. Die sog. beratende Fachaufsicht durch die oberen Denkmalschutzbehörden findet daher mit unterschiedlicher Intensität statt. In Einzelfällen werden auch Geschäftsprüfungen durchgeführt, die in der Regel zu Verbesserungen bei der Aufgabenwahrnehmung führen.

Im Hinblick auf die mit der Neuorganisation im Jahr 1997 erfolgte Verlagerung der Vollzugsaufgaben nach dem NDSchG und den damit auch verbundenen Personalumsetzungen zu den oberen Denkmalschutzbehörden ist eine enge Auslegung der „Maßnahmen von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 26 NDSchG geboten.

Die Beratung der Denkmalschutzbehörden durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege erfolgt hauptsächlich in komplizierten Restaurierungsfragen, auf dem Gebiet der Bauforschung und in den Querschnittsbereichen. Dies hat sich eingespiegelt und bedarf nach Auffassung der Denkmalbehörden keiner weiteren Definition.

Ortsheimatpfleger und Bauleitplanung

202/01

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuches kann nur eine Behörde oder Stelle sein, der die eigenständige Wahrnehmung des in Frage stehenden öffentlichen Belanges als öffentliche Aufgabe zur eigenverantwortlichen Erledigung unter eigenem Namen mit Wirkung nach außen zugewiesen ist. Diese Voraussetzungen treffen auf die Ortsheimatpfleger nicht zu, da der Bereich „Heimatpflege“ zu den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gehört. Die Frage, inwieweit die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Ortsheimatpfleger beteiligt, ist eine Entscheidung, die die Gemeinde innerhalb ihrer Planungshoheit zu treffen hat.

Die gewünschte Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch ist daher nicht möglich.

Siedlungsbau der späten 1920er Jahre in Nordhorn, Landkreis Grafschaft Bentheim

205/01

Die Rosen- und die Margueritenstraße liegen im westlichen Stadterweiterungsgebiet und wurden im Rahmen der im Jahre 1989 durchgeführten Schnellerfassung durch den Landkreis Grafschaft Bentheim weder untersucht noch inventarisiert. Aufgrund dieser Anfrage wird nunmehr eine Überprüfung der betreffenden Straßen durch die Denkmalfachbehörde erfolgen.

Der Erlaß einer Gestaltungssatzung würde vom Land ebenfalls grundsätzlich begrüßt.

Schutz historischer Verkehrswege

206/01

Die „Alte Mindener Heerstraße“ liegt im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Sulingen, Landkreis Diepholz. In diesem Verfahren hat das Amt für Agrarstruktur Sulingen im Herbst 2000 die vorläufige Besitzzeileweisung nach § 65 FlurbG erlassen. Im Rahmen der Neuzuteilung der Flächen war es entgegen früherer Planungsabsichten möglich geworden, die „Alte Mindener Heerstraße“ (Entwurfsnummer 127 im Plan nach § 41 FlurbG) zu erhalten.

In der zur Zeit laufenden (22.) Änderung des Planes nach § 41 FlurbG soll u.a. die Erhaltung der „Alten Mindener Heerstraße“ festgeschrieben werden, so daß insoweit dem Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes entsprochen wird.

Die Trasse der so genannten Mindener Heerstr. wurde bereits für die ROTE MAPPE 2000 auf eine eventuelle Denkmaleigenschaft untersucht. Nach Auswertung der Quellen und Begutachtung des Zustandes vor Ort ist eine Aufnahme in das Denkmalverzeichnis nicht zu begründen.

Schutz von Steinplattenzäunen

207/01

Einfriedungen aus Sandsteinplatten prägen die siedlungsnahen Kulturlandschaft im gesamten Weserbergland (allerdings nicht nur dort). Als historische Mittel zur Hof- und Ortsgestaltung, als Zeugnisse alter Handwerkstechnik und als Ausdruck wirtschaftshistorischer Entwicklungen können sie auch Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sein. Ihre zunehmende Gefährdung durch Umwelteinflüsse, durch z. T. hohe Instandhaltungskosten, aber auch infolge von Unaufmerksamkeit oder Unkenntnis läßt denkmalpflegerisches Engagement dringend geboten erscheinen.

Um die nach Form und Funktion besonders charakteristischen und deshalb erhaltungswürdigen Beispiele als Denkmale ausweisen zu können, ist eine umfassende Kenntnis des Bestandes notwendig. Sie ist am effektivsten mit Hilfe von Ortskundigen zu gewinnen, wie es auch das Projekt des Niedersächsischen Hei-

matbundes zur Erfassung historischer Kulturlandschaftselemente vorsieht. Das Land unterstützt diese Zusammenarbeit ausdrücklich und bietet auch für die Erfassung der Sandsteinzäune die fachliche Begleitung und eine anschließende Denkmalbewertung durch die Denkmalfachbehörde an.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Westertorturm in Duderstadt, Landkreis Göttingen

209/01

Bereits die vorliegende Schadensuntersuchung wurde von der Landesregierung mit gefördert. Auch hinsichtlich der weiteren Finanzierungsfragen fanden intensive gemeinsame Erörterungen statt. Alle notwendigen Anträge an potentielle Zuwendungsgeber, so auch an das Land und den Bund, sind seit Herbst 2000 auf den Weg gebracht.

Weserrenaissance-Ensemble in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

210/01

Für die Anlage zusätzlicher Parkflächen im Schloßbezirk hat die Stadt Stadthagen die 24. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Im Rahmen der Trägerschaft öffentlicher Belange wird die staatliche Denkmalpflege erhebliche Bedenken gegen die angestrebte Parkplatzerweiterung in diesem äußerst sensiblen Denkmalbereich geltend machen.

Bezüglich eines eventuellen Verkaufs ist zu betonen, daß es nicht dem Stil der Landesregierung entspräche, die Realisierung eines Parkplatzes, sofern dieser genehmigungsfähig wäre, durch die Verweigerung eines dann notwendigen Grundstücksverkaufes zu boykottieren.

Schloß Schwöbber, Landkreis Hameln-Pyrmont

213/01

Die Denkmalschutzbehörden bemühen sich seit langem, gemeinsam mit dem eingesetzten Verwalter eine dem Baudenkmal angemessene Nutzung auch des im Inneren immer noch zerstörten Mitteltraktes zu finden. Obschon für die Instandsetzung bereits Mittel in Aussicht gestellt wurden, ist es unter den gegebenen Umständen äußerst schwierig, einen Interessenten für das Schloß zu finden, der auch die Pflege des Gartens garantieren kann.

Die Landeshauptstadt und die Denkmalpflege

214/01

Die Kritik des Niedersächsischen Heimatbundes am Umgang der Landeshauptstadt mit ihren Kulturdenkmälern ist nachvollziehbar. Die untere Denkmalschutzbehörde hat an den kritisierten Projekten in der Regel mitgewirkt und hierbei zum Teil die notwendige Distanz der denkmalpflegerischen Position zu den Investitions-

vorhaben vermissen lassen. Im Rahmen der Fachaufsicht hat die Landesregierung auf diese Defizite hingewiesen. Künftig wird auf eine engere Zusammenarbeit der Denkmalbehörden hingewirkt.

Villen Nienburger Straße 14 A und 15, Landeshauptstadt Hannover

215/01

Bei Abschluß des Kaufvertrages wurde der Verzicht auf die Einrede der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als Auflage zur Denkmalerhaltung vereinbart. Ob das unerläßliche Einvernehmen zwischen dem jetzigen Eigentümer und der staatlichen Denkmalpflege bezüglich Sanierungsinhalt und Umfang der Nutzung hergestellt werden kann, bleibt abzuwarten.

Um weitere Konfliktfälle dieser Art zukünftig zu vermeiden, stellt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege eine Wertigkeitsliste der im Landesbesitz befindlichen Baudenkmale auf.

Denkmalpflege in Wolfenbüttel

218/01

Sowohl die bereits realisierte Erweiterung des historischen Rathauses sowie das Projekt eines Lesesaalanbaus an die Herzog August Bibliothek (HAB), sind angesiedelt in dem äußerst komplizierten Problembereich zeitgemäßen und maßstäblichen Bauens in denkmalpflegerisch wertvollen und sensiblen Altstadtbereichen. Triebfedern der Planungen sind in beiden Fällen extreme Raumnotstände. Derartigen faktisch-dynamischen Zugzwängen zu Veränderungen kann sich die Denkmalpflege weder im Sinne einer Totalverweigerung verschließen noch kann sie Neubauten gutheißen, die ihre gegenwärtige Entstehungszeit durch historisierende oder nostalgisierende Architektur verleugnen.

Im Rahmen der jeweiligen Architektenwettbewerbe war die Denkmalpflege in fachlich beratender Funktion an den Entscheidungen beteiligt. Bei der Rathausenerweiterung lag das Schwerkraft auf der städtebaulichen Einflußnahme. Hierbei muß immer auch in Kauf genommen werden, daß Kompromißlösungen Kritik hervorrufen, da die denkmalfachlichen Spielräume begrenzt sind.

Dem Projekt „Lesesaalanbau“ liegt eine 1997 nach sorgfältiger Analyse der bibliotheksfachlichen Bedürfnisse und baufachlichen Gegebenheiten vorgelegte Raumbedarfsplanung der HAB für einen Lesesaalanbau sowie den Kornspeicher zugrunde, die 1998 grundsätzlich vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt wurde. Auf dieser Basis wurde das Projekt „Lesesaalanbau“ in Angriff genommen. Die obere Denkmalschutzbehörde hat in Kenntnis der grundsätzlichen denkmalpflegerischen und städtebaulichen Diffizilität dieses Vorhabens im Rahmen des Wettbewerbs einen Katalog von denkmalpflegerischen Eckwerten und Hinweisen erstellt, der eine bestmögliche Anpassung des Anbaus an das Baudenkmal sowie eine angemessene Einfügung in das Gesamtensemble Schloßplatz/Lessinghaus sicherstellen soll.

Aufgrund der lebhaften öffentlichen Diskussion, hat der Vorstand der Gesellschaft der Freunde der HAB am 17.01.2001 beschlossen, daß als Variante zu dem preisgekrönten Architektenentwurf

die Überbauung des westlichen Innenhofes der HAB untersucht und zudem durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie die HAB ein Gesamtkonzept unter Einbeziehung des Komspeichers für die künftige Entwicklung der HAB erarbeitet werden solle. Die Landesregierung hat diese Beschlüsse des Vorstands der Gesellschaft der Freunde der HAB aufgegriffen und eine vertiefende baufachliche Beratung für das künftige Nutzungskonzept der HAB eingeleitet. Erste Ergebnisse werden im Mai 2001 vorliegen.

**Villa Rick in Nordhorn,
Landkreis Grafschaft Bentheim**
219/01

Mit Sorgen verfolgen die Denkmalbehörden den langsamen Verfall der unbewohnten und verwahrlosten Villa Rick an der Bentheimer Straße in Nordhorn. Den Eigentümern der Villa ist die Denkmaleigenschaft seit 1988 bekannt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch von der Stadt Nordhorn ein einbruchssicheres Verschießen der Türen und Fenster angeordnet, damit sich der bauliche Zustand nicht übermäßig verschlechtert und um Vandalismus vorzubeugen.

Trotzdem ist durch den jahrelangen Leerstand des Baudenkmals ein erheblicher Instandsetzungsbedarf entstanden. Das Land nimmt den Hinweis des Niedersächsischen Heimatbundes auf und wird sich mit der Stadt Nordhorn verstärkt um eine Nutzung und Instandsetzung der Villa bemühen.

**Haus Kreyenberg, Stadt Wittingen,
Landkreis Gifhorn**
221/01

Mit dem derzeitigen Eigentümer des Gebäudes ist bereits vor geraumer Zeit ein Nutzungskonzept erarbeitet worden, durch das sowohl denkmalpflegerische als auch wirtschaftliche Belange berücksichtigt schienen. Obwohl von der Stadt Wittingen und von dem Landkreis Gifhorn finanzielle Mittel für die Maßnahme in Aussicht gestellt wurden, ist es dem Eigentümer leider nicht gelungen, die noch fehlenden Mittel aufzubringen. Daraufhin wurde das Objekt zum Verkauf angeboten.

Allen Beteiligten ist die besondere Verantwortung für dieses Objekt bewußt, und es wird mit entsprechend hoher Priorität behandelt werden. Im Rahmen der Möglichkeiten wird alles dazu beitragen werden, dieses Gebäude vor dem Verfall zu bewahren.

Rathaus in Duderstadt, Landkreis Göttingen
222/01

Die Landesregierung hat sich sofort nach Kenntnis der Schäden in hohem Maße an der Problemlösung und den Fragen der Finanzierung des ersten Bauabschnitts sowie des weiteren Vorgehens beteiligt. Alle Zuwendungsanträge waren bis Ende 2000 auf den Weg gebracht. Die Finanzierung des ersten Abschnitts ist gesichert einschließlich der weiteren Schadens- und Kostenermittlung für das gesamte restliche Objekt.

Kasernen-Konversion, Stadt Lüneburg
223/01

Nur ein weitgehend unveränderter Kernbestand von 6 Gebäuden der ehemaligen Bundesgrenzschutzkasernen ist in das Verzeichnis der Kulturdenkmale Niedersachsens eingetragen. 1827/28 als Kavallerie-Kaserne errichtet, wurde die Anlage über die Jahrzehnte umfangreich erweitert. Dabei entstanden auch Gebäude auf dem ehemaligen Exerziergelände zur heutigen Bockelmannstraße, so daß die ursprüngliche Ansicht bereits verändert wurde.

Für die weitere Bebauung im Umfeld der historischen Gebäude liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit bei der Stadt Lüneburg. Sie erteilt auch die Baugenehmigungen einschließlich der denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Stadt strebt an, das Areal als Mischgebiet, insbesondere für Dienstleistung, zu entwickeln und verweist auf das Bestreben der Investoren nach einer rentabilitätsbezogenen Bebauung. Zur Erschließung des Areals wurden zwei westöstlich verlaufende Straßen angelegt, die auch als Sichtachsen fungieren sollen.

Mit der entstandenen Bebauung geht gleichwohl eine beeinträchtigende Wirkung für die historische Anlage einher. Auch bei weiteren Bauvorhaben wird dies mit der getroffenen Entscheidung einer weiteren baulichen Verdichtung dieses Areals nicht immer auszuschließen sein.

Schafstall in Hörpel, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
226/01

Die Erhaltungsproblematik dieses bisher nicht als Baudenkmal ausgewiesenen, im Außenbereich gelegenen früheren Hofschafstalles ist den Denkmalbehörden bekannt. Die Suche nach Nutzungsmöglichkeiten gestaltet sich schwierig. Ob eine Erhaltung am gegenwärtigen Standort realisierbar sein wird, ist derzeit unklar. Es laufen Gespräche zwischen den Beteiligten.

Vom Ergebnis der Erhaltungsbemühungen wird es abhängen, ob die Maßnahme aus Denkmalpflegemitteln gefördert werden kann.

KIRCHLICHE DENKMALPFLEGE

Stiftskirche in Obernkirchen, Landkreis Schaumburg
233/01

Die Landesregierung ist bereit, sich an den Sicherungsmaßnahmen in angemessenem Umfang finanziell zu beteiligen.

Marienkirche in Neuhaus, Landkreis Lüneburg
236/01

In den vergangenen Jahren wurden in der Gemeinde Amt Neuhaus diverse Kirchen und Kapellen denkmalpflegerisch instand gesetzt. Dabei konnte u.a. durch das Sonderförderprogramm Amt Neuhaus des Landes ein hoher Beitrag geleistet werden, um die teilweise großen Schäden zu beseitigen. Hierzu gehörte auch die

Kirche in Neuhaus, für deren Sanierung (Kirchturm) in den Jahren 1998 und 1999 insgesamt 300.000 DM zur Verfügung gestellt werden konnte.

Das Sonderförderprogramm ist im Jahr 1999 ausgelaufen, so daß nun auch alle Sanierungsmaßnahmen im Amt Neuhaus aus den allgemeinen Pauschalmitteln zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen bedient werden müssen. Die zweifellos dringende Sanierung des Kirchenschiffes im Jahr 2001 wird in Anbetracht des engen Fördermittelrahmens allerdings voraussichtlich nicht mit Landesmitteln gefördert werden.

PARK- UND GARTENDENKMALE

Gutspark Remeringhausen, Landkreis Schaumburg
241/01

Die erfolgreich abgeschlossene Sanierung des Gartendenkmals ermutigt die Denkmalpflege, im nächsten Schritt auch die Instandsetzung der stark gefährdeten ehemaligen Wassermühle in Angriff zu nehmen. Hierzu bedarf es eingehender Vorarbeiten, die gemeinsam mit dem Eigentümer abzustimmen sind, um auch hier eine positive Entwicklung einzuleiten.

Evenburger Schloßpark, Landkreis Leer
242/01

Auch in diesem Jahr werden die Instandsetzungsmaßnahmen am Evenburger Schloßpark mit Hilfe von Landesmitteln fortgesetzt. Die Revitalisierung des Gartendenkmals ist bereits jetzt für die Bevölkerung erlebbar und findet allgemeinen Zuspruch.

Ursprünglich bezog das Gewässersystem des Parks die Wasserzufuhr von den höher gelegenen nördlichen Flächen, die allerdings bereits seit Jahrzehnten bebaut sind, so daß von dort kein Oberflächenwasser mehr zu erwarten ist. Um bei extremen Trockenperioden das Leben in den Parkgewässern zu schützen, soll für diesen Notfall Trinkwasser zugeführt werden. Leider haben sich alle anderen Alternativen als ungeeignet erwiesen. Das Grundwasser ist stark schwefel- und eisenhaltig und daher unbrauchbar, auch das Wasser des Flusses Leda müßte erst entschlamm und mit Hilfe eines kostenintensiven Pumpsystems transportiert werden.

TECHNISCHE DENKMALE

Industriedenkmalpflege
244/01

Auch in Zukunft wird das Aufgabengebiet Industriedenkmalpflege und technische Kulturdenkmale als einer der Schwerpunkte der niedersächsischen Denkmalpflege angesehen. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Tätigkeit ist es jedoch weiterhin erforderlich, auch auf Einzelfragen von Bürgerinnen und Bürgern entsprechend fachlich reagieren zu können. Insofern wird die Aufgabe des „Tagesgeschäftes“ einen wesentlichen Inhalt des Aufgabengebietes darstellen.

Die erforderliche Grundlagenarbeit, die mit dem aus Landesmitteln unterstützten Projekt der Erforschung von Eisenbahnbauten in Niedersachsen begonnen wurde, soll fortgesetzt werden. Es ist an die Fortführung der Inventarisierung von Eisenbahnanlagen gedacht, um letztlich ein umfassendes Inventarwerk der Eisenbahnbauten vorlegen zu können.

Weiterhin wurde in Zusammenarbeit mit der Mühlenvereinigung Niedersachsen / Bremen ein Projekt zur Inventarisierung der noch vorhandenen Mühlen in Niedersachsen in Angriff genommen. Geplant ist darüber hinaus eine Bestandserfassung der Bauten der Textilindustrie in der Grafschaft Bentheim.

**Feuergezäher Gewölbe im Rammelsberg,
Landkreis Goslar**
246/01

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig hat eine allgemeine Rechtsposition geklärt, die auf die Erhaltung des Feuergezäher Gewölbes keinerlei Auswirkung hat. Eine Flutung des Gewölbes ist zudem völlig unmöglich. Um dieses auszuschließen wurde Anfang der 1990er Jahre eine 150m lange Entwässerungsstrecke bergmännisch angefahren, die sämtliche in der Grube aufsteigenden oder in diese zufließenden Wasser einige Meter unterhalb der Sohle des Gewölbes aus dem Berg heraus abführt.

Darüber hinaus steht das Gewölbe aufgrund sich ändernder bergsmechanischer Verhältnisse unter Beobachtung und wird, wenn notwendig, durch das Besucherbergwerk und Bergbaumuseum Rammelsberg saniert.

**Sanierung des Meliorationshauptkanals,
Landkreis Diepholz**
248/01

Die Landesregierung ist sich der Wichtigkeit und Bedeutung des Meliorationshauptkanals als Kulturdenkmal bewußt. Sie begrüßt daher die Erarbeitung eines Erhaltungskonzeptes und wird die Sanierungsarbeiten im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel in der Denkmalpflege fördern.

MÜHLEN

Steinhuder Windmühle, Landkreis Hannover 249/01

Die staatliche Denkmalpflege begrüßt die Instandsetzungsmaßnahmen des Mühlenvereins und wird diesen beratend begleiten. Das Vorhaben soll im Rahmen der Möglichkeiten aus Mitteln der Denkmalpflege unterstützt werden.

Wassermühle in Vehlen, Landkreis Schaumburg 250/01

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat die Wassermühle, das Kaskadenwehr sowie den Wasserlauf als denkmalwürdig eingestuft. Um die Interessen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes mit denen der Denkmalpflege in Einklang zu bringen, ist zwischen den zuständigen Behörden unter Einbeziehung der Eigentümerin eine enge Zusammenarbeit verabredet worden.

Feld-Windmühle in Martfeld, Landkreis Diepholz 253/01

Die Landesregierung ist bereit, die Maßnahmen, die zu einem erfolgreichen Abschluß der Mühlenrestaurierung führen, angemessen zu fördern.

ARCHÄOLOGIE

Archäologie in Niedersachsen 256/01

Die Landesregierung verkennt nicht die Bedeutung der Archäologie für die Geschichtsforschung und das Landesbewußtsein. Es sind daher in den letzten Jahren unter Aufwendung nicht unerheblicher Mittel wichtige Projekte und Querschnittsbereiche entwickelt und vorgebracht worden, so z.B. die Montanarchäologie, die Siedlungsarchäologie, die Moorarchäologie, die Burgenforschung, das Wattenmeerprojekt, die Ausgrabungen in Kalkriese unter der wissenschaftlichen Leitung der Universität Osnabrück und insbesondere die Ausgrabungen in Schöningen, die immer ein finanzieller Schwerpunkt in Niedersachsen waren. Hier wird gegenwärtig an einem DFG-Projekt in Kooperation mit den Niederlanden gearbeitet, das weitere finanzielle Spielräume erschließen soll. Auch die zahlreichen Projekte der Bezirksarchäologie und der Kommunalarchäologie verdeutlichen den hohen Stellenwert, den die Archäologie in Niedersachsen erworben hat.

Das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten zur Archäologie in Niedersachsen enthält darüber hinaus eine Reihe von weiteren Vorschlägen zur Verstärkung und Verbesserung der archäologischen Arbeit auch im Verfahrensbereich, über deren Umsetzung im einzelnen noch zu entscheiden sein wird. Hierzu muß jedoch zunächst die Wiederbesetzung der Stelle des Landesarchäologen erfolgen. Die notwendigen Schritte sind eingeleitet.

Zur Situation der Archäologie in den Landesmuseen gilt Folgendes: Das Niedersächsische Landesmuseum Hannover verfügt über drei festangestellte Prähistoriker in der Urgeschichtsabteilung, ein Personalschlüssel, der dem der anderen Abteilungen des Hauses entspricht. Er ist Ausdruck der besonderen Aufgabe des Hauses, einen Gesamtüberblick über Niedersachsens Urgeschichte zu geben. Sowohl das Braunschweigische Landesmuseum als auch das Landesmuseum für Natur und Mensch in Oldenburg verfügen daher über einen kleineren Personalschlüssel. Dem entspricht die Besetzung der jeweiligen vor- und frühgeschichtlichen Abteilung mit einem festangestellten Wissenschaftler. In diesen Häusern sind die archäologischen Schwerpunkte auf den jeweiligen Regierungsbezirk beschränkt.

Grabung an der Schloßanlage Rodenberg, Landkreis Schaumburg 257/01

Die bisherige außerordentlich gute Zusammenarbeit zwischen dem engagierten „Förderverein Schloß Rodenberg e. V.“ und den Denkmalschutzbehörden wird in diesem Jahr ihre Fortsetzung finden. Ziel ist es, gemeinsam und mit finanzieller Unterstützung durch die Landesregierung die Restaurierung der Wehranlagen voranzubringen, um sie nach Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Historische Wallanlage in Rinteln, Landkreis Schaumburg 259/01

Die staatliche Denkmalpflege hat gegen die von der Stadt Rinteln und einem Investor geplante Parkpalette auf der Fläche des ehemaligen Busbahnhofes Bedenken vorgebracht. Leider konnten die Eingriffe aufgrund des von der Stadt geltend gemachten übergeordneten Interesses nicht verhindert, sondern lediglich abgemildert werden.

HEIMAT- UND REGIONALGESCHICHTE

Vertrauenslehrer für regionale Unterrichtsvorhaben 301/01

Zur Förderung der Zusammenarbeit mit den am Schulwesen Beteiligten und mit anderen Fortbildungsanbietern, auch den Landschaftsverbänden, sind in den 16 Fortbildungsregionen (in Braunschweig wurden 2 Regionen zusammengelegt) inzwischen regionale Beiräte gebildet, die bei der Programm- und Aufgabenentwicklung mitwirken. Den Beiräten gehören grundsätzlich Dezentralen, Lehrkräfte, Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungs- und Studienseminare, der Elternschaft und beider Kirchen an. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fortbildungsanbieter einzubeziehen.

Daneben können Lehrkräfte und schulfachliche Dezentralen und Dezentralen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben in den Fortbildungsregionen beauftragt werden. Vereinbarungen hierzu sind mit den Bezirksregierungen bzw. der jeweiligen Fortbildungsregion zu treffen. Insoweit sind die Voraussetzungen für die gewünschte Zusammenarbeit und Entwicklung vorhanden, sie bedürfen der konkreten Ausgestaltung durch die jeweils Zuständigen.

Es wird angeregt, die zu fördernde „Materialkompetenz“ sowie die Implementation regionaler Unterrichtsvorhaben in der konkreten Zusammenarbeit interessierter Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamter mit Fortbildungsbeauftragten einerseits und andererseits durch die Mitwirkung in regionalen Beiräten zu entwickeln und zu unterstützen.

Regionalgeschichtliche Lehrerfortbildung 302/01

Die Anteile der Fachdidaktik in den einzelnen Unterrichtsfächern sind in der PVO-Lehr I ausgewiesen. Die Niedersächsischen Universitäten haben bisher nicht darüber berichtet, daß sie den fachdidaktischen Auflagen in der Lehramtsausbildung nicht genügen können. Eventuell vorhandene Defizite werden im Rahmen der gegenwärtig laufenden Lehr- und Forschungsevaluation deutlich gemacht werden. Zusammenfassende Ergebnisse werden für Herbst 2001 erwartet.

Archivpädagogen 303/01

Es gibt in Niedersachsen sieben Staatsarchive (Aurich, Bückeburg, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel) und zahlreiche Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, Kirchen-, Universitäts- und Privatarhive sowie einige wenige Firmenarchive.

Lerngruppen aus Schulen können auch bisher schon an Archivführungen teilnehmen. So bieten die Staatsarchive Einführungen in verschiedene Archivalien-Arten (Urkunden, Akten, Amtsbücher,

Karten etc.) oder Angebote zur themenbezogenen Arbeit mit Archivgut an, wodurch die Schülerinnen und Schüler mit der historischen Überlieferung bekannt gemacht werden. Vor allem bei der Bearbeitung von Facharbeiten im Fach Geschichte (zum Teil auch in den Fächern Politik, Deutsch und Erdkunde) oder in Zusammenhang mit Wettbewerben (z.B. Koerber Stiftung) nutzen einzelne Schülerinnen und Schüler die Archive. Sie werden durch das vorhandene Personal beraten. Allerdings ist die Nachfrage seitens der Schulen insgesamt sehr gering, daher hat sich die Frage des Einsatzes von besonderen „Archivpädagogen“ bisher nicht gestellt.

Die Landesregierung fördert in erheblichem Umfang die Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen wie Museen, Bildstellen, Galerien, theaterpädagogische Zentren usw. Für Kooperationsvorhaben mit kulturellen Einrichtungen können die Bezirksregierungen Lehrkräfte über Anrechnungsstunden mit Beratungs- und Fortbildungsaufgaben einsetzen. Das gilt prinzipiell auch für Archive. Es werden auch regionale Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte angeboten, damit diese die Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten besser nutzen. In dieser Hinsicht werden die Bezirksregierungen gebeten, auch Veranstaltungen zur Zusammenarbeit Schule – Archive durchzuführen.

Im Raum Südniedersachsen (dem Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Südniedersachsen e.V.) wird derzeit ein Modellprojekt entwickelt: Auf Initiative des Niedersächsischen Heimatbundes soll ab 1.8.2001 mit Mitteln aus dem N 21-Vorhaben und des Landschaftsverbandes eine Lehrkraft mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zunächst für zwei Jahre betraut werden. Danach ist auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen und der erarbeiteten Konzepte zu entscheiden, in welchem Rahmen derartige Aktivitäten fortgesetzt werden sollen.

Als weiteres Kooperationsprojekt zwischen Schulen und Archiven bietet sich das Vorhaben „Geschichts@tias Niedersachsen“ an. Ziele sind die Förderung der Auseinandersetzung mit der Lokal- und Regionalgeschichte im Unterricht durch forschendes, entdeckendes Lernen mit Hilfe der neuen Informations- und Kommunikationsmedien sowie die Dokumentation und Präsentation von lokal- und regionalgeschichtlichen Projekten im Internet.

Mit dem Geschichts@tias kann eine angemessene Kooperationsform der Schulen mit Bibliotheken, Archiven, Museen, Hochschulen, Heimat- und Geschichtsvereinen, Geschichtswerkstätten etc. etabliert werden, die die direkte Zusammenarbeit zwischen Schulen und diesen Einrichtungen vor Ort sinnvoll ergänzt. Der Niedersächsische Heimatbund ist beteiligt. Im Rahmen dieser Initiativen wird sich zeigen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf, um die Öffnung der Archive für die historische Bildungsarbeit in den Schulen umzusetzen.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Europäische Charta 501/01

Die Landesregierung sieht im Gegensatz zur Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes kein erhebliches Informationsdefizit der Öffentlichkeit in bezug auf die vielfältigen Möglichkeiten der Sprachförderung.

Dies belegt zum einen die zunehmende Anzahl von Anträgen zur Förderung unterschiedlichster kultureller Projekte und Aktivitäten im Land, die beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur eingehen und sich in vielfältiger Form mit der Regionalsprache Niederdeutsch oder Minderheitensprache Saterfriesisch befassen. Dies wird auch durch die positive Resonanz auf sprachliche Kurse der Volkshochschulen deutlich.

Einen wesentlichen Anteil an der Verbreitung von Informationen tragen das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen, das im Rahmen eines Abkommens von den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen gemeinsam gefördert wird, und das „Plattdütsk-Büro“ der Ostfriesischen Landschaft in Aurich, die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur institutionelle Förderung erhält. Den Gebrauch des „Ostfriesischen Platt“ als regionaler Sprache im privaten, öffentlichen und beruflichen Bereich auszubauen, zählt zu den wesentlichen Aufgaben des „Plattdütsk-Büros“. Auch der von der Ostfriesischen Landschaft durchgeführte Modellversuch zur Zweisprachigkeit in ostfriesischen Kindergärten und das ebenfalls dort modellhaft durchgeführte Pilotprojekt „Plattddeutsch in der Schule“ haben zur Informationsvermittlung beigetragen.

Ebenso hat der Erlaß des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Region im Unterricht“ hinsichtlich der Förderung des Niederdeutschen und des Saterfriesischen in den Schulen zu einer Verbreitung von Informationen und auch zu konkreten Maßnahmen geführt. Der Erlaß legt fest, daß die Schülerinnen und Schüler zur Erschließung der regionalen Dimension auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regionalsprache sowie Einsichten über sie erwerben sollen. Begleitende Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer flankieren diesen Erlaß ebenso wie die in dreijährigem Rhythmus bisher durchgeführten Fachtagungen. Zur Umsetzung des Erlasses tragen auch die Beauftragten für Niederdeutsch im Unterricht bei den Bezirksregierungen bei.

Die auf Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes einberufene Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache, an der nicht nur die zuständigen Ministerien, sondern auch Abgeordnete und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände teilnehmen, ist ein wichtiges Instrumentarium, um weiterhin kontinuierlich öffentlichkeitswirksame Strategien zu entwickeln. Neben intensiven Kontakten zu Medienvertretern bei Einführung der Charta, belegen Veröffentlichungen – wie beispielsweise der in der Verbandsschrift „Niedersächsischer Städtetag-Nachrichten“ veröffentlichte Beitrag – das im Geschäftsbereich des Innenministeriums ausgeprägte Bemühen, Möglichkeiten der Förderung des Sprachgebrauchs aufzuzeigen.

Darüber hinaus stellt das Internet in der heutigen Zeit ein immer wichtiger werdendes Medium dar, mit dem immer größere Teile der Gesellschaft erreicht werden können. Interessierte Kreise können dort umfangreiche Informationen auch über Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben abfragen.

Die Region im Unterricht 502/01

Zur stärkeren Integration der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache tragen sicherlich die Einstellung von Lehrkräften mit diesen Sprachkenntnissen und die Aufnahme entsprechender Inhalte der Regional- und Minderheitensprache in die Rahmenrichtlinien bei.

Die Bezirksregierungen können aufgrund der Vorschläge der Schulen bei den bekannt zu gebenden Stellen neben den benötigten Fächern auch Zusätze als besondere Auswahlkriterien vorgeben, so z. B. „Kenntnisse in Niederdeutsch erwünscht“.

Ein solcher Bedarf ist zwar zunächst von einer Schule im Landkreis Cuxhaven für eine zum Schuljahresbeginn 2000/2001 zu besetzende Stellen angemeldet worden, mit der gleichzeitig benötigten Fächerkombination konnte jedoch keine Lehrkraft gefunden werden, die über niederdeutsche Kenntnisse verfügte.

Bei den Einstellungsmöglichkeiten zum 01.02.2001 wurde von keiner Schule verlangt, daß die einzustellende Lehrkraft über Kenntnisse in der niederdeutschen Sprache verfügen solle.

Aufgrund der von der Landesregierung mehrfach gegebenen Hinweise ist davon auszugehen, daß Bezirksregierungen und Schulen die Rahmenbedingungen kennen und bei entsprechendem konkreten Bedarf gezielt Ausschreibungen vornehmen werden. Dabei wird der unterrichtliche Bedarf im Vordergrund zu stehen haben, eine Einstellung ausschließlich aufgrund von Kenntnissen in niederdeutscher Sprache nicht in Betracht kommen.

Die Bemühungen der Bezirksregierungen beziehen sich auch auf die Planung der nächsten Einstellungstermine. So ist seitens der Bezirksregierung Weser-Ems ein entsprechender Bedarf voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2001/02 im Saterland festgestellt worden.

Weiterhin können auch ohne Zusatz noch beim Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden, die Kenntnisse in Niederdeutsch haben. Erforderlich ist auch hierfür, daß es einen besonderen Bedarf in der betreffenden Schule gibt.

Bei der Berücksichtigung von Zielen und Inhalten für Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht im Rahmen der Überarbeitung von Rahmenrichtlinien wird fachspezifisch zu entscheiden sein, ob die Sachkompetenz durch Mitglieder der Kommission oder durch externe Beraterinnen, Berater einzubringen ist.

Regionalsprachen in der Verlässlichen Grundschule 503/01

Seit Beginn des Schuljahres 2000/2001 arbeiten bereits 593 Grundschulen in Niedersachsen als Verlässliche Grundschulen. Eine flächendeckende Einführung der Verlässlichen Grundschule wird bis zum Schuljahr 2003/2004 angestrebt.

In einer Verlässlichen Grundschule wird im 1. und 2. Schuljahr ein täglich einstündiges Betreuungsangebot eingerichtet. Damit soll u.a. auch die Öffnung der Schule erreicht werden, das heißt Schulen können Kooperationsverträge mit außerschulischen Einrichtungen vor Ort abschließen. Hierfür bietet sich natürlich auch ein Heimatverein an, der den Schulen im Rahmen des Kooperationsvertrages geeignete Betreuungskräfte zur Verfügung stellt. Es ist besonders zu begrüßen, wenn in Absprache mit der Schule und den Eltern ein Betreuungskonzept entwickelt wird, das die Pflege der Regionalsprache berücksichtigt.

Zweisprachige Ortsschilder 505/01

Niedersachsen hat sich mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eindeutig für den Schutz des Niederdeutschen und des Saterfriesischen ausgesprochen und dafür auch entsprechende Verpflichtungen übernommen. Die Landesregierung kann jedoch nicht erkennen, daß die zweisprachige Beschriftung der Ortsschilder diese Schutzfunktion der Sprache erfüllt.

Ortstafeln sind amtliche Verkehrszeichen (Zeichen 310 bzw. 311 Straßenverkehrsordnung) und dienen in erster Linie der Information ortsunkundiger Kraftfahrer, die sich an dem amtlichen Namen der Ortschaft orientieren. Nach Auffassung des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und der Verkehrspolizei, erfüllen mehrsprachige Ortstafeln keine verkehrsrechtliche Funktion; sie dienen allein kulturellen Zwecken. Hierfür sind aber Verkehrszeichen weder vorgesehen noch geeignet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hatte im Juni 2000 ausnahmsweise (!) dem Wunsch der Gemeinde Saterland entsprochen, neben der hochdeutschen auch die saterfriesische Bezeichnung der Ortsteile der Gemeinde auf den Zeichen 310 und 311 Straßenverkehrsordnung anzuführen. Da es sich bei diesem Beschilderungswunsch lediglich um vier Ortsteile einer Gemeinde handelt und damit von begrenzter Bedeutung ist, hatte das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr den Zusatz des Ortsteilnamens in saterfriesischer Sprache auf den Ortstafeln – lediglich unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken – zugelassen.

Interessierten Kommunen bleibt es jedoch unbenommen, niederdeutsche Ortsbezeichnungen – beispielsweise auf Holztafeln oder Findlingen – darzustellen.

Niederdeutschförderung im Oldenburger Land 507/01

Bei der sehr praktisch orientierten Förderung sind besonders hervorzuheben die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in niederdeutscher Sprache in Arbeitstagen sowie im Landkreis Ammerland die Hospitation bei Unterricht in der Regionalsprache in Arbeitsgemeinschaften und das damit verbundene anerkanntswerte finanzielle Engagement des Landkreises.

Zu dieser praktischen Förderung gehört auch, Jugendliche an das Schreiben niederdeutscher Texte heranzuführen.

Groafschupper Plattproater Kring e.V. 508/01

Regionale Arbeitskreise erscheinen geeignet für die Förderung der niederdeutschen Sprache. Die dargestellten Arbeitsschwerpunkte in Form grenzüberschreitender Aktivitäten und selbst getexteter plattdeutscher Lieder können auch Gegenstand einer Zusammenarbeit mit Schulen in der Region sein.

MUSIK

Musikschulen

601/01

Die dem Verband deutscher Musikschulen angeschlossenen Musikschulen sind anerkannte und qualifizierte Träger der kulturellen Jugendbildung. Ihre musikpädagogische Arbeit legt einen wichtigen Grundstein für das differenzierte und vielseitige Musikleben in Deutschland. Dadurch sind Musikschulen – häufig vernetzt mit Schulen, Vereinen, Kindergärten, Kirchen und anderen Institutionen – wichtige Bildungseinrichtungen für den Bereich der Breitenförderung. Neben der Breitenförderung übernehmen Musikschulen aber auch Aufgaben der Spitzenförderung und führen dadurch nicht zuletzt den Hochschulen und Universitäten geeignete Bewerber für das Musikstudium zu. Aufgrund eines zunehmenden Bedarfs an Lehrkräften im Bereich der allgemeinbildenden Schulen bekommt diese Aufgabe eine größer werdende Bedeutung. Hieraus wird deutlich, daß Breite und Spitze einander bedingen und die Förderung beider Bereiche zusammengehören. Die künftige Landesförderung wird diesen Zusammenhang wie bisher weiter im Blick behalten.

Wenn Kommunen und Landkreise in jüngerer Vergangenheit die Existenz der Musikschulen in Frage stellen, ist dies bedauerlich und entspricht auch nicht den Erwartungen an ein flächendeckendes und qualifiziertes Musikschulangebot mit Instrumentalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächern und einem vielseitigen Veranstaltungsangebot. Vor dem Hintergrund der insgesamt sinkenden Haushaltsmittel war gleichwohl die konstante Musikschulförderung des Landes Niedersachsen der letzten Jahre mit jährlich 2,6 Mio. DM bereits ein wichtiges Signal der Wertschätzung und Anerkennung, von dem die Landesregierung erhofft, daß es auch die Träger der Musikschulen zu fortgesetzten Bemühungen um deren Erhalt motivieren kann.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

602/01

Der Fachlehrermangel für den Musikunterricht ist ein ernst zu nehmendes Problem, das bei der Werbung zur Sicherung des Lehrernachwuchses besondere Aufmerksamkeit verdient. Allerdings darf neben der Quantitätssicherung die Qualitätssicherung nicht vernachlässigt werden.

So wurde die Hochschule für Musik und Theater in Hannover gebeten, Absolventinnen und Absolventen der Diplomstudiengänge für Musikerziehung dahin gehend zu beraten, den Wechsel in ein Lehramtsstudium zu empfehlen. Nach den geltenden Vorschriften der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) ist dieses unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen möglich (§ 15).

Zukünftig ist grundsätzlich eine Einstellung in den Schuldienst auch im Angestelltenverhältnis möglich, wenn der Bedarf nicht durch Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes gedeckt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft dann die Schule, an der ein Musiklehrer eingestellt werden soll. Diese Personengruppe müßte dann berufsbegleitend nachqualifiziert werden.